

STADTBAUAMT

21.11.1995

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Neustetten1. Pflanzbindungen

**Pfb 1:** Ufergehölz des Gänsbaches / Kaltbaches / Mordklingenbächles/Gänsbächles

Das Ufergehölz der Fließgewässer ist langfristig zu erhalten. Überalterter, abgängiger Bestand darf im Plenterschlagverfahren bzw. abschnittsweise entfernt werden. Die entfernten Bäume sind durch standortstypisches Uferbegleitgrün zu ersetzen.

hier: *Alnus glutinosa* = Schwarzerle  
*Salix spec* = Weiden

Das Ufer der Fließgewässer ist im Bedarfsfall nur mit ingenieur-biologischen Maßnahmen zu sanieren.

<b>Pfb 2:</b>	1 Walnuß	Flurstück 16	Unterneustetten
	1 Kastanie	Flurstück 10	Unterneustetten
	1 Kastanie	Flurstück 25	Unterneustetten
	1 Ahorn	Flurstück 46	Unterneustetten
	1 Birnbaum	Flurstück 42	Unterneustetten
	1 Walnuß	Flurstück 48	Oberneustetten
	1 Linde	Flurstück 48	Oberneustetten
	1 Walnuß	Flurstück 75	Oberneustetten
	1 Ahorn	Flurstück 5	Oberneustetten
	1 Ahorn	Flurstück 4	Oberneustetten

Diese ortsbildprägenden Bäume sind langfristig zu erhalten. Die Bäume sind ggf. (nach Erreichen ihres natürlichen Alters, Krankheit, Gefährdung) entsprechend zu ersetzen. D.h. Obstbäume durch hochstämmige, ortsbübliche Obstbaumhochstämme (Sorten entsprechend Pflanzgebot 2) bzw. Walnußbäume, die Laubbäume wieder durch großkronige Laubbäume.

Dies könnten z.B. sein:

- Kastanie *Aesculus spec.*
- Eiche *Quercus spec.*
- Ahorn *Acer spec.*
- Linde *Tilia spec.*

**Pfb 3:** Die vorhandene Streuobstbaumwiese auf Flst. 26 Unterneustetten ist auf Dauer zu erhalten.

2. Pflanzgebote

**Pfg 1:** Zur Ortsrandeingrünung ist eine 30 m lange Hecke auf Flst. 16, Unterneustetten, mit standortstypischen Gehölzen zu setzen.

Alternativ können auch 6 Hochstamm-Obstbäume gesetzt werden.

Öffentliche Auslegung

1. Auslegung bekanntgemacht	am	24.02.96
2. Diese Unterlage ausgelegt	am	05.03.96
3. Beginn der Auslegungsfrist	am	05.03.96
4. Ende der Auslegungsfrist	am	09.04.96
5. Diese Unterlage abgenommen	am	10.04.96

Als Gehölze können verwendet werden:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Rainweide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemos	Traubenholunder

Als Hochstammobstbäume können verwendet werden:

Apfelsorten:

"Bitterfelder"  
"Boskopp", "Bohnapfel"  
"Brettacker", "Engelsberger"  
"Gehrer's Rambur", "Hauxapfel"  
"Jacob Fischer", "Kardinal Bea", "Kaiser Wilhelm"  
"Linsenhofer Renette", "Teusinger Rambour", "Zabergäu Renette"

Birnen-Sorten:

"Bayerische Weinbirne"  
"Champagner Bratbirne"  
"Gelbmöstler"  
"Grüne Jagdbirne"  
"Oberösterreichische Weinbirne"  
"Palmischbirne"  
"Schweizer Wasserbirne"  
"Wilde Eierbirne"  
"Alexander Lucas"  
"Gräfin von Paris"

**Pfg 2:**

Heckenstreifen nord-westlich des Weges Flurstück 40. Es ist ein 15 m langer Heckenstreifen mit einheimischen Sträuchern zu pflanzen. Die Gehölzauswahl entspricht der dem Pfg 1.

**Pfg 3:**

Anlage bzw. Vervollständigung des Streuobstbestandes auf den Flurstücken 53, 9/1, 51, 52, 4/2, 46, 43, 42, 30/1, 30/2, 31/2 und 27 in Unterneustetten sowie auf den Flurstücken 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 7/1, 8/3, 46/1, 48 in Oberneustetten. Es sind hochstämmige Obstbäume in einem Abstand von 5 m - 7 m zu setzen. Die Sortenauswahl entspricht der aus Pfg 1.

**Pfg 4:**

Pflanzgebot für einen großkronigen Einzelbaum - zum Beispiel Kastanie, Eiche, Ahorn, Linde, Walnuß. Stammumfang 16-18 cm

**Pfg 5:**

Pflanzgebot für Hochstammobstbäume  
Es können die im Pfg 1 aufgezählten Sorten verwendet werden.

## Begründung zum Grünordnungsplan des Bebauungsplans Neustetten

Die Pflanzbindung 1, Erhalt und Pflege der Ufergehölze und der Ufer, soll zum einen die ökologischen Funktionen der Fließgewässer sicherstellen, zum anderen trägt ein intakter Gehölzsaum am Fließgewässer entscheidend zum Landschaftsbild (Gänsbach, Mordklingenbächle) bei.

Durch die Pflanzbindung 2, Erhalt und Sicherung von Einzelbäumen, wird das Ortsbild strukturiert und die eher langgestreckte Form der Ortschaft optisch unterbrochen.

Das Pflanzgebot 1, Heckenstreifen bzw. Obstbäume parallel zum Flurstück 16, dient zum einen der optischen Ortsrandbegrünung und stellt einen Biotopverbund zum Gehölzsaum des Gänsbaches dar.

Das Pflanzgebot 2, Heckenstreifen parallel zum Weg Flst. 40 hat ebenfalls eine ortsrandgestaltende Funktion. Der Heckenstreifen stellt zudem einen Biotopverbund zu der nördlich verlaufenden Hecke zum Wald hin dar.

Das Pflanzgebot 3, Anlage bzw. Vervollständigung des Streuobstbestandes verfolgt mehrere Ziele. Im Bereich der Flurstücke 53 bis Flst. 31/2 am nördlich verlaufenden Ortsrand sowie dem Flst. 46/1 entlang dem östlichen Ortsrand dient ein vollständiger Obstbaumbestand der optischen Ortsrandeingrünung und stellt einen Biotopverbund zum sich weiter nördlich anschließenden Streuobstbestand dar.

Das Pflanzgebot 3 für den Bereich Oberneustetten, hat auch die ökologische Funktion einer ausgeprägten Biotopverbundstruktur. Darüber hinaus stellt insbesondere die Maßnahme auf den Flurstücken 31/2 und 27 eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff auf Flurstück 26 dar.

Das Pflanzgebot 4 unterstreicht durch die Pflanzung eines großkronigen Einzelbaumes auf Flst. 1 am Ortsrand Oberneustetten die Eingangs- bzw. Ausgangssituation des Ortes. Der Baum des Pflanzgebotes 4 erfüllt eine Substitutionsfunktion für die anderen großkronigen Bäume in diesem Bereich, für den Fall, daß diese Bäume abgängig werden.

Das Pflanzgebot 5 dient der Vervollständigung der Ortsrandeingrünung in Oberneustetten.



Meyer  
Umweltbeauftragte

### Öffentliche Auslegung

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Auslegung bekanntgemacht   | am 24.02.96 |
| 2. Diese Unterlage ausgelegt  | am 05.03.96 |
| 3. Beginn der Auslegungsfrist | am 05.03.96 |
| 4. Ende der Auslegungsfrist   | am 09.04.96 |
| 5. Diese Unterlage abgenommen | am 10.04.96 |